

Einkaufsbedingungen der Aluminium-Werke Wutöschingen AG & Co.KG

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig mit uns geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen an uns. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden zur Gänze nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Vertragsschluss und allgemeiner Vertragsinhalt. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sind freibleibend und werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Abweichungen in Schreiben oder Bestätigungen des Lieferanten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht widersprechen. Spätestens durch Ausführung des Auftrages erklärt sich der Lieferant mit den Bedingungen der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen einverstanden.

Wir sind berechtigt, Änderungen der Konstruktion auch nach Beginn der Leistungen vorzunehmen, wenn diese für den Lieferanten ohne wesentlichen Mehraufwand umsetzbar sind oder der Lieferant der Änderung zustimmt. Wir haben dem Lieferanten etwaigen Mehraufwand nach Preisliste abzüglich etwaiger vertraglich vereinbarter Abschläge zu vergüten.

Außerhalb für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ebenfalls ist unser Code of Conduct Vertragsbestandteil. Die Rechte des Lieferanten aus dem Vertrag sind nur mit unserer Einwilligung übertragbar.

2. Preise. Die aufgeführten Preise sind Festpreise, die auch bei Materialpreis- oder Lohnschwankungen etc. nicht verändert werden. Die Preise sind das Entgelt für die fertig ausgeführte vollständige Vertragsleistung einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.

Mehr- oder Mindermengen oder -leistungen beeinflussen vereinbarte Einheitspreise nicht. Mehrleistungen – gleich welcher Art -, die nicht bestellt worden sind, brauchen nicht vergütet zu werden.

Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bezüglich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

3. Lieferung, Termine, Konventionalstrafe. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Wutöschingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Der Lieferant hat die vereinbarten Termine genau einzuhalten. Höhere Gewalt und Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, entlasten ihn nur dann, wenn er sie uns, sobald er dazu in der Lage ist, mitteilt.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Fertigstellung in Verzug, so zahlt der Lieferant für jede vollendete Woche der Überschreitung eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % (maximal 5 %) des Gesamtpreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geldentmachtung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Sonderfahrten und dadurch entstandene Kosten sind uns separat anzuzeigen und auszuweisen.

4. Abnahme, Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, so haben wir das vertragsgemäß hergestellte Werk spätestens vier Wochen ab Beendigung der Leistung und schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung an uns schriftlich abzunehmen. Die Zahlung oder eine behördliche Abnahme gelten nicht als Abnahme.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Messungen, Gewichte, Mengen und Qualitäten in der von uns gestellten Dokumentation für Rechnungs- und Abrechnungszwecke maßgeblich. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, etwaige Abweichungen nachzuweisen.

5. Beschaffenheit und Mängelansprüche. Die Leistungen des Lieferanten sind nach den besten Regeln der Technik und des Handwerks auszuführen. Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand die in der Bestellung vorgeschriebenen Eigenschaften einschließlich der vereinbarten Leistungsfähigkeit und Verbrauchszahlen hat. Er haftet weiter dafür, dass die von ihm vorgeschlagenen Konstruktionen zweckmäßig sind und seine Berechnungen richtig sind. Er verpflichtet sich, beste, zweckentsprechende Stoffe zu verwenden und die zweckmäßigste Ausführung zu wählen. Er verpflichtet sich, die Sicherheitsvorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände zu erfüllen, insbesondere die Lieferung nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so auszuführen, dass der Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben, Gesundheit und Vermögenswerte soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

6. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Von Ansprüchen Dritter wegen eines Produktschadens hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.

7. Haftpflichtversicherung. Der Lieferant ist zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet.

8. Haftung. Wir haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit in dieser Ziff. 8 nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Die Begrenzung nach dieser Ziff. 8 gilt auch, soweit der Lieferant anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9. Geheimhaltung, Zeichnungen, Konstruktionen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) – auch nach Beendigung des Vertrages – geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend dieser Ziffer verpflichten.

Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen und andere Unterlagen, wie Muster und Modelle, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt werden, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen nicht für Dritte verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrages oder auf unser Verlangen an uns herauszugeben, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

10. Einschaltung Dritter. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

11. Schutzrechte Dritter. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung oder Leistung Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

12. Bestimmung und sonstiges Material. Gegenstände, die wir dem Lieferanten für die Ausführung des Auftrages überlassen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Er verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Lieferant für uns vor. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der beigegebenen Ware mit anderen Sachen des Lieferanten Miteigentum oder Alleineigentum des Lieferanten, so überträgt der Lieferant dieses bereits jetzt an uns. Be- oder verarbeitet, vermengt, vermischt oder verbindet der Lieferant beigegebene Ware mit ihm nicht gehörenden Waren, so überträgt der Lieferant, sofern nicht kraft Gesetzes für uns Mit- oder Alleineigentum entsteht, bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Fakturenwerts der verarbeiteten beigegebenen Ware zu den Fakturenwerten der anderen verarbeiteten, verbundenen, vermengten oder vermischten Waren auf uns.

Leisten wir eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Lieferant, diese zur Bezahlung der für die Herstellung notwendigen Sachen Dritter zu verwenden. Der Lieferant überträgt jetzt schon Eigentum an diesen Sachen auf uns, aufschiebend bedingt durch den Eingang der Sachen beim Lieferanten und durch unsere Zahlung.

13. Eigentumsvorbehalt. Dem Lieferanten ist es gestattet, den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig zu machen, wenn wir schon vor Bezahlung der Ware berechtigt sind, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die Ware zu verfügen, sie insbesondere zu veräußern. Ausgeschlossen ist ein erweiterter Eigentumsvorbehalt. Der Lieferant darf eine Vorausabtretung erst dann gegenüber unseren Kunden offenlegen, wenn seine Forderung nach Grund und Höhe unstreitig ist und Zahlung trotz Mahnung und mindestens vierwöchiger Nachfristsetzung nicht erfolgt ist.

14. Rechnungen, Zahlungen, Abtretung. Rechnungen sind frühestens auf den Versandtag auszustellen und müssen uns in zweifacher Ausfertigung zugeleitet werden. Rechnungen sind nach vorbehaltloser Annahme der Leistungen zahlbar nach unserer Wahl:

- Innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang mit 3% Skonto
- Innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang netto

Abschlagszahlungen können nur verlangt werden, wenn sie besonders vereinbart sind. Der Skontoabzug kann auch auf Abschlagszahlungen vorgenommen werden. Die Zahlung gilt mit dem Tage unseres Zahlungsauftrages an Bank oder Post als geleistet. Wir können mit Zahlungsmitteln unserer Wahl Zahlung leisten. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, die Forderung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

15. Sicherheitserklärung der Spediteure und externen Bearbeiter

Der Spediteur oder Lieferant erklärt, dass Waren die in unserem Auftrag produziert, gelagert und befördert werden

- an sicheren Betriebsstätten und Orten produziert, gelagert, verladen und umgeladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
 - das eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die im Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um eine sichere Lieferkette im Sinne eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen.

16. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung des Mindestlohngesetzes und übernimmt die daraus entstehende Haftung.

17. Arbeiten in unserem Werk. Vor Beginn der Arbeiten im Werk mit feuergefährlichen Stoffen oder vor Arbeiten, die mit der Entwicklung von Feuer, Funken oder Hitze verbunden sein können, ist die Zustimmung des zuständigen Betriebsleiters einzuholen. Die Haftung des Lieferanten bleibt durch die Zustimmung unberührt. Das Gleiche gilt für Arbeiten im Werk an stromgefährdeten Stellen, Arbeiten in geschlossenen Räumen mit nicht ex-geschützten Geräten und für Erdarbeiten.

Der Zugang zum Werk ist nur durch den Pförtnerzugang gestattet. Außer der Baustelle dürfen keine anderen Werksanlagen betreten werden. Die Überwachungsorgane des Werkes sind zu allen Kontrollen befugt. Bei Beginn der Arbeiten innerhalb des Werksgeländes hat sich der Lieferant über den Pförtner bei der auftraggebenden Abteilung zu melden. Der Lieferant wird durch den zuständigen Mitarbeiter der auftraggebenden Abteilung unterwiesen. Hierzu gehört das Verhalten bei Erdarbeiten.

Ebenso Formblätter wie folgt: Unterrichtung von Fremdfirmen gemäß Arbeitsschutzgesetz § 8; § 12; Merkblatt für Unfallverhütung; Betriebsanweisung Nr. 12; und bei Bedarf Betriebsanweisung Nr. 30. Die vom Lieferanten Beschäftigten sind von ihm, vor Aufnahme der Arbeiten, auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen. Ebenfalls hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm Beschäftigten die erforderliche Kompetenz und die notwendigen Schulungen haben.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag

ergebenden Verbindlichkeiten ist unser Sitz.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz, der des Lieferanten und bei Wechsel- und Schecklagen auch der Zahlungsort. Bei sachlicher Zuständigkeit des Landesgerichts gilt nach unserer Wahl auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts als vereinbart.

Über das Rechtsverhältnis entscheidet im Übrigen deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des UN – Kaufrecht – Übereinkommens ist jedoch ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.